

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Landis+Gyr und dem Besteller im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen von Landis+Gyr („Liefergegenstand“ bzw. „Liefergegenstände“) gelten ausschliesslich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit ihnen Landis+Gyr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Angaben in Werbeprospekten und Werkbroschüren sowie Abbildungen sind unverbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie Anlage zur Auftragsbestätigung und zusätzlich ausdrücklich als Eigenschaft zugesichert sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme einer Bestellung durch Landis+Gyr zustande („Auftragsbestätigung“). Der Umfang einer von Landis+Gyr geschuldeten Lieferung ergibt sich abschliessend aus der Auftragsbestätigung und deren Anlagen.
- 1.4 Landis+Gyr ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

### 2. Gewährleistung / Zusicherungen

- 2.1 Landis+Gyr gewährleistet ausschliesslich, dass Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung neu und ungebraucht sind, den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Schweiz geltenden Vorschriften, Standards und technischen Spezifikationen entsprechen und während der Gewährleistungsfrist frei von Fehlern sind, die auf defekte Bauteile oder fehlerhafte bzw. minderwertige Verarbeitung zurückzuführen sind.
- 2.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate ab Lieferung. Reparatur oder Ersatz verlängern die ursprüngliche Garantiefrist nicht.
- 2.3 Landis+Gyr leistet keinerlei Gewähr und macht keine wie auch immer gearteten Zusicherungen (a) für Software, die Landis+Gyr liefert; (b) für Liefergegenstände, die Landis+Gyr zwar liefert, die aber von anderen hergestellt worden sind; (c) für fehlerhafte Leistungen, die nicht ausschliesslich durch Landis+Gyr verursacht worden sind; (d) wenn (i) die Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit nur unerheblich ist oder ein Fehler die Brauchbarkeit nur unerheblich beeinträchtigt; und/oder (ii) Fehler auf natürlichen Verschleiss, nach Gefahrübergang auftretende unvorhergesehene Ereignisse oder Schäden, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unübliche physische oder elektronische Belastung, übermässige Beanspruchung, Missbrauch, Fehlgebrauch, Nachlässigkeit, Verwendung mit unpassendem Zubehör, unsachgemässe Montage oder Verpackung, nicht durch Landis+Gyr erfolgten Aufbau, ungeeigneten Baugrund oder auf besondere vertraglich nicht vorausgesetzte äussere Einflüsse zurückzuführen sind oder darauf, dass andere als Landis+Gyr Reparaturen oder Änderungen vornehmen; und/oder (iii) Liefergegenstände vom Besteller, seinen Kunden oder Endabnehmern nach Auslieferung durch Landis+Gyr verändert werden oder wenn Garantiesiegel vom Besteller, seinen Kunden oder Endabnehmern entfernt oder verändert wurden; und/oder (iv) Fehler oder Schäden auf fehlerhaftes Design der Liefergegenstände bzw. Teilen davon oder auf Arbeiten zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Spezifikationen des Bestellers ausgeführt worden sind; (e) bei Fehlern oder Schäden, die auf Werkzeuge oder Prüfeinrichtungen zurückzuführen sind, die aus dem Besitz des Bestellers stammen oder vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden oder von Landis+Gyr in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Bestellers hergestellt worden sind sowie bei Prototypen, Vorserienstücken oder Probestücken;
- 2.4 Soweit Landis+Gyr den Fehler eines Liefergegenstands allein zu vertreten hat, ist Landis+Gyr im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet, Reparaturarbeiten durchzuführen oder Ersatz zu leisten. Die Haftung und Gewährleistung von Landis+Gyr hinsichtlich jeder Art von Fehler, der auf zugelieferte Bauteile zurückzuführen ist, begrenzt sich auf die Regressansprüche gegenüber dem Zulieferer. Die Rechte des Bestellers auf Wandelung, Rücktritt und Kündigung sind ausgeschlossen.
- 2.5 Für Liefergegenstände, die aus allein von Landis+Gyr zu vertretenden Gründen nicht den von Landis+Gyr abgegebenen Zusicherungen entsprechen, leistet Landis+Gyr nach eigener Wahl und ausschliesslich dadurch Gewähr, dass ein gelieferter Gegenstand repariert, ersetzt, gutgeschrieben oder dessen Preis erstattet wird.
- 2.6 Im Falle eines Serienfehlers werden die Parteien zusammenarbeiten, um dessen Ursache, die Anzahl der betroffenen Liefergegenstände und die erforderlichen Massnahmen festzustellen. Serienfehler in diesem Sinne sind Fehler, die auf dieselbe grundlegende Ursache zurückzuführen sind und bei mehr als 5% (fünf vom Hundert) der Liefergegenstände der letzten 6 (sechs) Monaten auftreten, vorausgesetzt, die Mindeststückzahl der vom selben Serienfehler betroffenen Liefergegenstände übersteigt innerhalb der Garantiefrist 300 (dreihundert) Stück. Die Haftung von Landis+Gyr für Serienfehler ist insgesamt wie folgt begrenzt: Im Fall eines Serienfehlers leistet Landis+Gyr ausschliesslich dadurch Gewähr, dass fehlerhafte Liefergegenstände nach eigener Wahl repariert, ersetzt, gutgeschrieben oder deren Preis erstattet wird. Im Fall eines Serienfehlers ist die Haftung von Landis+Gyr auf 3% (drei vom Hundert) der Umsatzerlöse der letzten 6 (sechs) Monate beschränkt, die Landis+Gyr mit dem entsprechenden Liefergegenstand erzielt hat.
- 2.7 Beanstandete Liefergegenstände sind Landis+Gyr auf Verlangen zuzustellen. Soweit Liefergegenstände ersetzt werden, gehen die ausgewechselten Liefergegenstände auf Verlangen ins Eigentum von Landis+Gyr über.

### 3. Haftung

- 3.1 Ausgenommen der ausdrücklich unter Ziffer 2 genannten sind im Rahmen des rechtlich Möglichen sämtliche Rechte und Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Landis+Gyr, deren Führungskräfte, Vorstände, Aktionäre, Besitzer, Arbeitnehmer, angeschlossene Unternehmen, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Zulieferer und Beauftragte ausgeschlossen, insbesondere – aber nicht abschliessend – wegen Verlusts oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgern, Kosten der Wiederherstellung verlorener oder beschädigter Daten, Produktionsausfalls, Verspätungsschadens, Nutzungsausfalls, entgangenen Gewinns und sonstiger Schäden direkter oder indirekter Art, selbst wenn Landis+Gyr auf die Möglichkeit eines derartigen Schadens ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 3.2 In Fällen zwingender Haftung, z.B. wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer allgemeinen Produkthaftung gelten vorstehende Haftungsbegrenzungen nicht.
- 3.3 Durchsetzbare Ansprüche des Bestellers sind auf den Gegenwert von insgesamt 5% (fünf vom Hundert) des Betrages begrenzt, der während der vorangegangenen 6 (sechs) Monate für die jeweilige Lieferung im Rahmen des entsprechenden Einzelvertrages vom Besteller an Landis+Gyr bezahlt wurde. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 3.4 Aussergerichtliche Einigungen einer Partei mit Dritten gelten für die andere Partei nur, wenn diese zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 3.5 Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese 12 (zwölf) Monate ab Entstehung. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Massnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen).

### 4. Ansprüche Dritter

Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich unterrichten, wenn sie erfahren, dass gegen einen oder beide von ihnen eine Forderung erhoben, ein Verfahren eingeleitet, eine Klage eingereicht oder ein Anspruch verfolgt wird. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig in angemessener Weise bei der Abwehr solcher einer Forderung, eines Rechtsstreits, einer Klage oder einer Anspruchsverfolgung zu unterstützen. Im Falle direkter Ansprüche Dritter gegenüber Landis+Gyr hat der Besteller Landis+Gyr freizustellen, soweit der Anspruch vereinbarte Gewährleistungs- und/oder Haftungshöchstgrenzen übersteigt.

### 5. Preise, Vertragsanpassung, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Preise verstehen sich ab Werk ausschliesslich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich geschuldeter Höhe. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Kosten (z.B. für Zölle, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen) gehen zu Lasten des Bestellers; auf Verlangen von Landis+Gyr stellt der Besteller einen frei verrechenbaren Vorschuss in entsprechender Höhe zur Verfügung.
- 5.2 Alle Preisangaben erfolgen aufgrund der Annahme, dass ausschliesslich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten. Falls das nicht der Fall ist, ist Landis+Gyr zu Preis-anpassungen berechtigt.
- 5.3 Landis+Gyr behält sich vor Preise auch ohne Vorankündigung zu ändern und wird die jeweils bei Lieferung gültigen Preise berechnen. Landis+Gyr ist berechtigt, Preise und Konditionen veränderten Bedingungen anzupassen, insbesondere falls (a) der Besteller nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt; (b) sich (i) die Leistungsfrist nachträglich aus einem in [Ziffer 2.2](#) genannten Grund verlängert oder (ii) falls die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen unvollständig sind oder (iii) den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen; (c) sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse (insbesondere Währungsparitäten oder Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. sowie die Lohnsätze oder die Materialpreise) zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Leistungstermin ändern.
- 5.4 Sofern Ereignisse im Sinne von [Ziffer 2.2](#) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt einer Lieferung verändern oder sich nachteilig auf den Betrieb von Landis+Gyr auswirken, ist Landis+Gyr berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, anstatt die Preise nach [Ziffer 5.3](#) anzupassen. Will Landis+Gyr

von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, ist dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

- 5.5 Rechnungen von Landis+Gyr sind sofort fällig. Zahlungen sind auf das von Landis+Gyr genannte Bankkonto zu leisten, ohne Abzug von Skonti, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn Landis+Gyr uneingeschränkt über den Betrag verfügen kann.
- 5.6 Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, ist Landis+Gyr unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, (a) ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu berechnen, aber nicht mehr als gesetzlich höchstens zulässig und/oder (b) vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 5.7 Bei Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden sämtliche Ansprüche – einschliesslich verjährter Forderungen und Schadensersatzforderungen – sofort fällig, die Landis+Gyr aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller hat. Zudem ist Landis+Gyr berechtigt, die Geschäftsverbindung nach eigener Wahl ganz oder teilweise fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.
- 5.8 Der Besteller kann nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen Aufrechnung, Verrechnung, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- 5.9 Landis+Gyr ist berechtigt, dem Besteller sämtliche Kosten in Verbindung mit der Nachverfolgung vom Besteller gemeldeter Fehler oder Fehlfunktionen zu berechnen, wenn diese nicht gefunden und/oder reproduziert werden können.

## 6. Lieferfrist; Verzug

- 6.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht, bevor nicht eine schriftlich, technisch und kaufmännisch bereinigte Bestellung vorliegt, alle wesentlichen technischen Punkte abschliessend geklärt und sämtliche behördlichen Formalitäten wie beispielsweise Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt bzw. erfüllt sind. Landis+Gyr ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 6.2 Ist eine Verzögerung nicht ausschliesslich von Landis+Gyr zu vertreten, verlängern sich Fristen angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Dies gilt insbesondere – aber nicht abschliessend –, wenn (a) wenn Landis+Gyr Angaben, Genehmigungen und Freigaben nicht rechtzeitig zugehen, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden; (b) wenn der Besteller oder von ihm beigezogene Dritte mit von ihnen auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Rückstand sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält; (c) wenn Landis+Gyr selbst nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss beliefert wird.
- 6.3 Eine Liefer- bzw. Leistungsfrist gilt als eingehalten, wenn vor Ablauf (a) dem Besteller Leistungsbereitschaft mitgeteilt oder (b) mit der Leistung oder (c) mit dem Aufbau / der Einrichtung der Leistung begonnen wird.
- 6.4 Steht rechtskräftig fest, dass dem Besteller in den Grenzen von Ziffer 3 ein Schaden entstanden ist, weil die Liefer- bzw. Leistungsfrist aus ausschliesslich von Landis+Gyr zu vertretenden Gründen nicht eingehalten wurde, kann der Besteller mit folgenden Massgaben Schadensersatz verlangen: für die ersten 2 (zwei) Wochen einer Verspätung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz; erhält der Besteller rechtzeitig eine Ersatzlieferung, entfällt der Schadensersatzanspruch.

## 7. Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichert Landis+Gyr nach dessen Weisung Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken.
- 7.2 Verzögert sich der Gefahrübergang aus nicht ausschliesslich von Landis+Gyr zu vertretenden Gründen oder kommt der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr zum ursprünglich für den Abgang ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Ab Eintritt der Verzögerung wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert. Landis+Gyr ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eingelagerte Lieferung auf Kosten des Bestellers zu versichern. Der Besteller hat erst dann Anspruch auf die Lieferung, wenn er Landis+Gyr sämtliche Auslagen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit deren Lagerung und allfälligen Versicherung erstattet und Landis+Gyr eine angemessene Entschädigung für den damit zusammenhängenden Aufwand bezahlt hat.

## 8. Prüfung

Der Besteller hat Lieferungen innerhalb angemessener Frist ab Erhalt zu prüfen und Landis+Gyr eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Besteller dies, gilt die Lieferung - unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel - als fehlerfrei genehmigt.

## 9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

Sämtliche Urheberrechte von Landis+Gyr und/oder Dritten bleiben vorbehalten. Auf Verlangen sind Unterlagen einschliesslich sämtlicher Kopien – gleich auf welchem Medium – unverzüglich an Landis+Gyr zurückzugeben.

## 10. Force Majeur

Die Höhere-Gewalt-Klausel der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ist hiermit Vertragsbestandteil.

## 11. Einhaltung von Rechtsvorschriften, Kodex für Geschäftsverhalten und Ethik

Der Besteller verpflichtet sich, in allen Ländern, in denen sein Unternehmen tätig ist, alle gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften nach Wortlaut und Sinn einzuhalten. Darüberhinaus wird vom Besteller erwartet, sich in Übereinstimmung mit den Ansprüchen von Landis+Gyr zu verhalten, wie sie in dem Kodex für Geschäftsverhalten und Ethik von Landis+Gyr zum Ausdruck kommen und die darin niedergelegten Prinzipien seinem gesamten Geschäftsverhalten zu Grunde zu legen. Der Kodex für Geschäftsverhalten und Ethik von Landis+Gyr ist in fünf Sprachen verfügbar und kann unter folgenden Links eingesehen und heruntergeladen werden:

- auf Deutsch [http://www.landisgyr.com/files/pdf1/CoC\\_German.pdf](http://www.landisgyr.com/files/pdf1/CoC_German.pdf)
- auf Englisch [http://www.landisgyr.com/files/pdf1/CoC\\_English.pdf](http://www.landisgyr.com/files/pdf1/CoC_English.pdf)
- auf Finnisch [http://www.landisgyr.com/files/pdf1/CoC\\_Finland.pdf](http://www.landisgyr.com/files/pdf1/CoC_Finland.pdf)
- auf Französisch [http://www.landisgyr.com/files/pdf1/CoC\\_French.pdf](http://www.landisgyr.com/files/pdf1/CoC_French.pdf)
- auf Griechisch [http://www.landisgyr.com/files/pdf1/CoC\\_Greek.pdf](http://www.landisgyr.com/files/pdf1/CoC_Greek.pdf)

## 12. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung in für die Vertretung einer Partei vorgesehener Form. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" endgültig als rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen als undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt und sich dieser unterwerfen.

## 14. INCOTERMS

Soweit die Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbaren, sollen alle Handelsbedingungen im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen den Parteien gemäss den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Internationalen Handelsbedingungen der Internationalen Handelskammer, Paris (INCOTERMS) ausgelegt werden.

## 15. Anwendbares Recht

Alle Vereinbarungen der Parteien unterstehen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

## 16. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand für beide Parteien ist Zug, Schweiz. Landis+Gyr ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.